



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

Herrn
MR Dr. Christoph Ernst
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 206412-12

Telefax +49 (0)30 206412-15

E-Mail info@drsc.de

Berlin, 21. Januar 2008

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 08.11.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Ernst,

Ihrer Bitte, zum o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen, kommt der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) gerne nach. Dabei beschränken wir uns auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Rechnungslegung als dem ureigenen Auftrag des DSR.

Der Deutsche Standardisierungsrat begrüßt das Vorhaben, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss durch das BilMoG unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu modernisieren. Insbesondere befürworten wir den Gedanken der Deregulierung, namentlich die Anhebung der Schwellenwerte und die Befreiung von kleinen Einzelkaufleuten und Personhandelsgesellschaften von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars. In dem Referentenentwurf enthaltene Neuregelungen und Änderungen, beispielsweise die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit und der nicht mehr zeitgemäßen Wahlrechte, entsprechen den Vorschlägen des DSR vom 3. Mai 2005. Ein unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen modernisiertes HGB, welches gleichzeitig einen niedrigen Komplexitätsgrad aufweist und seine Prinzipienorientierung weitmöglich bewahrt, dürfte insbesondere den Anforderungen vieler mittelständischer Unternehmen entsprechen.

Abzuwarten bleibt allerdings die weitere Entwicklung im Bereich des IASB Entwurfs für kleinere und mittlere Unternehmen. Zum einen ist der derzeitige Entwurf aus der Sicht mittelständischer Unternehmen aus verschiedenen Gründen nicht akzeptabel, zum anderen müsste auch die mögliche Übereinstimmung mit dem europäischen

Zimmerstr. 30 · 10969 Berlin · Telefon +49 (0)30 206412-0 · Telefax +49 (0)30 206412-15 · E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung: Deutsche Bank Berlin, Konto-Nr. 0 700 781 00, BLZ 100 700 00

IBAN-Nr. DE26 1007 0000 0070 0781 00, BIC (Swift-Code) DEUTDE33

Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz

Vorstandsausschuss:

Heinz-Joachim Neubürger (Vorsitzender), Dr. Helmut Perlet (Stellvertreter), Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Schatzmeister), Dr. Kurt Bock, Dr. Werner Brandt
Generalsekretär: Prof. Dr. Manfred Bolin



Bilanzrecht geprüft werden. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die europäischen Vorgaben im Bilanzrecht entwickeln werden.

Bevor wir zu den Einzelregelungen Stellung nehmen, möchten wir an dieser Stelle zwei möglicherweise zu Problemen führende Aspekte (Verbesserung des HGB durch sinnvolle Annäherung an internationale Rechnungslegungsgrundsätze und Kostenaspekte) zu bedenken geben, an denen sich unsere nachfolgende Stellungnahme orientiert.

Da das HGB lediglich grundlegende Bilanzierungsprinzipien enthält und deswegen mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, stellt sich die Frage, wie diese Rechtsbegriffe auszulegen sind. In der Gesetzesbegründung wird an einzelnen Stellen immer wieder Bezug auf die IFRS genommen. Durch diesen Bezug entsteht aber für den Rechtsanwender die Unsicherheit, ob die bisherige Auslegung einzelner Begriffe weiterhin beibehalten werden soll oder ob eine abweichende Auslegung nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen angestrebt wird. Wird die Modernisierung des HGB angestrebt, ist auch die Auslegung den neueren (internationalen) Entwicklungen anzupassen. Dementsprechend sollte die bisherige, durch Literatur und Rechtsprechung bestimmte Terminologie immer dann verwendet werden, wenn keine Änderung gegenüber der bisherigen Bilanzierung beabsichtigt ist. Dagegen sollte eine den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechende Terminologie immer dann gewählt werden, wenn eine Anpassung an diese Grundsätze angestrebt wird. Die Überarbeitung des Referentenentwurfes sollte sich an diesen Überlegungen orientieren.

Darüber hinaus sollte für die Weiterentwicklung des HGB-Bilanzrechts berücksichtigt werden, dass sich auch in Zukunft der Trend in Richtung einer Angleichung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze fortsetzen wird.

Der bei der Modernisierung des HGB angestrebte Vorteil einer Kostenminimierung ist – zumindest für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren – u. E. nur erreichbar, wenn die Unterschiede zwischen dem deutschen Handelsrecht und den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen weiter abgebaut werden. Bei allen Unternehmen, die bereits jetzt freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Regelung einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, und allen Unternehmen, die dies aufgrund der zukünftigen Entwicklungen (sei es aufgrund des Wachstums des Unternehmens oder der Aufnahme von Finanzierungsmittel über den Kapitalmarkt) tun, steigt der Bilanzierungsaufwand erheblich, wenn die geänderten HGB-Bilanzierungsvorschriften von den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen abweichen, weil der jeweilige Bilanzierungssachverhalt dann einmal für die Erstellung des Jahresabschlusses und ein weiteres Mal für die Erstellung eines Konzernabschlusses gewürdigt werden muss. Es gehen somit erreichbare Rationalisierungsvorteile verloren. Dadurch steigt aus Sicht einiger Unternehmen der Druck, auch den Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellen zu wollen. Da alle anderen Unternehmen ohnehin Anpassungsaufwand an das BilMoG haben, ist die Änderung für diese Unternehmen kostenneutral, sofern die neue Bilanzierung nicht komplexer ist als die alte.



Im Übrigen geben wir zu bedenken, dass die Vielzahl der im Anhang und im Lagebericht vorzunehmenden Angaben immer wieder zu Überschneidungen führt. An dieser Stelle kann das BilMoG – allerdings nur im Rahmen der EU-rechtlichen Vorgaben – zu einer Verschlankung des HGBs genutzt werden, in dem redundante Angaben reduziert werden und Verweise zwischen Anhang und Lagebericht explizit zugelassen werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liesel Knorr

Anlage



Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 2 (§ 241a HGB-E - Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars)

Wir begrüßen ausdrücklich die mit dieser Befreiungsvorschrift angestrebte Deregulierung, geben allerdings zu bedenken, dass § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO an den steuerlichen Gewinn des Gewerbebetriebs anknüpft, während sich § 241a Abs. 1 HGB-E am handelsrechtlichen Jahresabschluss orientiert. Insbesondere aufgrund der Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit dürften diese beiden Grenzen zukünftig deutlich auseinander fallen. Um eine einfachere Handhabung in der Praxis zu gewährleisten, empfehlen wir, zwischen handels- und steuerrechtlicher Buchführungspflicht einen Gleichlauf herzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB - Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung)

Eine handelsrechtliche Kodifizierung des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechnung begrüßen wir grundsätzlich. Der hier vorgelegten Neuregelung können wir jedoch aus den folgenden Gründen nicht zustimmen. Aufgrund der in der Gesetzesbegründung verwendeten aus den IFRS bekannten Terminologie der Chancen- und Risikoabwägung wird eine Anlehnung an die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den IFRS herbeigeführt, die ohne weitere erläuternden Regelungen u. E. zu einer unklaren Rechtslage führt.

Nach herrschender handelsrechtlicher Meinung, Bezug nehmend auf § 39 AO, ist wirtschaftlicher Eigentümer derjenige, „der – ohne das rechtliche Eigentum zu haben – die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. [...] Die tatsächliche Sachherrschaft über den VG hat i. d. R. derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.“¹

Einer lediglich beabsichtigten Klarstellung der bisherigen Rechtsauffassung bzw. deren Verankerung im HGB dient die Neuregelung nicht. Folglich schlagen wir vor, die Regelung wieder zu streichen. Alternativ halten wir eine an § 39 AO angelehnte Regelung für möglich, die dann die lediglich beabsichtigte Klarstellung unterstützt. Denkbar wäre auch im Zuge einer verstärkten Anpassung an die IFRS die Neuregelung an deren Grundsätzen zu orientieren. Dies würde jedoch maßgebliche Erläuterungen erfordern, um die sich gegenüber der bisherigen bilanziellen Praxis ergebenden wesentlichen Veränderungen deutlich zu machen.

¹ Förtschle/Kroner, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage 2006, § 246 Tz. 6 f.



Zu Nummer 4 (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB-E - Verrechnung von Schulden und Vermögensgegenständen)

Gegen eine Verrechnung von Schulden und Vermögensgegenständen unter den genannten Voraussetzungen haben wir konzeptionelle Bedenken, da die zu verrechnenden Werte in der Regel auf Basis unterschiedlicher Bewertungskonzeptionen ermittelt werden. Die sich daraus ergebende Größe ist in diesem Fall eine bloße Saldogröße ohne materielle Aussagekraft. Beispielsweise kann bei der Verrechnung von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen aus dieser Saldogröße kein Rückschluss gezogen werden, wie hoch die tatsächlich bestehende Deckungslücke bei den bestehenden Pensionsvereinbarungen ist, obwohl die Saldierung eine solche Interpretation nahe legt.

Alternativ würden wir daher anregen, eine offene Absetzung nur dann zuzulassen, wenn die korrespondierenden Vermögensgegenstände und Schulden auf vergleichbarer Basis bewertet wurden. Beispielsweise sollte die Verrechnung von Pensionsverpflichtungen mit Planvermögen nur möglich sein, wenn die Pensionsverpflichtung unter Verwendung des Marktzinssatzes abgezinst und das Planvermögen durchgehend mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wird. Soweit die Bewertung von Planvermögen betroffen ist, wäre es folglich erforderlich, über die bestehenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften hinaus eine generelle Bewertung dieser Vermögensgegenstände zum beizulegenden Zeitwert vorzuschreiben.

Zu den Nummern 5, 10, 24 und 28 (§§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. – Sonderposten mit Rücklageanteil und §§ 254, 279 Abs. 2, 281 HGB a. F. – Steuerrechtliche Abschreibungen)

Wir begrüßen die Abschaffung der auf steuer- und wirtschaftspolitischen Überlegungen beruhenden Regelungen zu steuerrechtlichen Abschreibungen und Sonderposten mit Rücklageanteil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für eine steuerneutrale Abschaffung der Regelungen noch Änderungen der einzelnen steuerrechtlichen Anwendungsvoraussetzungen² erforderlich sind, da bisher die handelsrechtliche Aufwandsbuchung Voraussetzung für steuerrechtliche Abschreibung war.

Zu Nummer 6 (§ 248 Abs. 2 HGB a. F. – Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens)

Wir befürworten die Abschaffung des Aktivierungsverbots des § 248 Abs. 2 HGB a. F. und die daraus folgende generelle Aktivierungspflicht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände. Diese stellen ebenso wie die Ausschüttungssperre insgesamt eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses und Anpassung an die internationalen Rechnungslegungsstandards dar. Die Neuregelung weist jedoch noch erheblichen Änderungsbedarf auf.

² Z. B. § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 EStG und R 6.6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStR 2005.



In der Gesetzesbegründung wird zwar auf eine Anlehnung an die IFRS verwiesen, dennoch ergeben sich Differenzen aufgrund der Abweichung zwischen dem handelsrechtlichen Vermögensgegenstand und dem Vermögenswert nach IFRS und konkreter Einzelregelungen in den IFRS, die sich im HGB-E nicht wieder finden. Eine Aktivierung unternehmensindividueller Werte, die nicht getrennt vom Unternehmen verwertet werden können, ist folglich nicht möglich. Aktivierungspflichtig sind nach HGB-E alleine diejenigen immateriellen Vermögenswerte, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes (wirtschaftlicher Vorteil, Einzelveräußerungsfähigkeit) erfüllen. Der Anwendungsbereich der Neuregelung ist daher im Vergleich zu den IFRS erheblich eingeschränkt. Die unterschiedlichen Aktivierungskriterien zwischen den IFRS und dem HGB führen folglich dazu, dass für die unterschiedlichen Rechenwerke verschiedene Informationen ermittelt werden müssen. Dies generiert zusätzliche Kosten.

Es ist es u. E. auch problematisch, dass bestimmte konkrete Regelungen im Zusammenhang mit der Aktivierung nicht entgeltlich erworbener immaterieller Vermögensgegenstände, wie sie die IFRS enthalten, aufgrund der Systematik des prinzipienbasierten HGBs nicht in den Gesetzestext mit aufgenommen wurden. Dadurch kann es zu vom Gesetzgeber möglicherweise nicht beabsichtigten Aktivierungen von dem originären Geschäfts- oder Firmenwert wesensähnlichen Werten (z. B. Marken- und Unternehmensnamen) kommen. Ein explizites Aktivierungsverbot derartiger Werte analog IAS 38.63 ist im neuen HGB nicht vorgesehen.

Deshalb sollten entsprechende Verbotsvorschriften (analog zu IAS 38.63) in den Referentenentwurf mit aufgenommen werden:

6. § 248 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Selbst geschaffene Markennamen, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten sowie ihrem Wesen nach ähnliche Sachverhalte dürfen nicht angesetzt werden.“

Die sich aus der Aufhebung des Aktivierungsverbots ergebende generelle Aktivierungspflicht immaterieller Vermögensgegenstände wird durch den neuen § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB-E eingeschränkt, nach dem die Aktivierung von Forschungskosten aufgrund deren mangelnder Objektivierbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen wird. In der Gesetzesbegründung hierzu wird darauf verwiesen, dass es sich um eine im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB stehende Klarstellung handelt. Bezüglich der Abgrenzung der Forschungskosten zu den aktivierungspflichtigen Entwicklungskosten wird in der Gesetzesbegründung auf die Merkmale der IFRS zurückgegriffen. Dies reicht u.E. jedoch nicht aus.

Um einen übereinstimmenden Ansatz zu den IFRS zu erreichen, schlagen wir vielmehr vor, die Eigenschaft als Vermögensgegenstand nicht zum Aktivierungskriterium zu erheben, sondern einen Posten „sui generis“ für ansonsten nicht aktivierungsfähige Werte (z. B. geleistete Entwicklungsarbeit o. ä.) zu regeln. Diese Regelung sollte so ausgestaltet sein, dass möglichst wenige Abweichungen zu den IFRS bestehen.



Im Einzelnen erachten wir die fehlende Konkretisierung des Aktivierungszeitpunkts von immateriellen Vermögensgegenständen als problematisch. Dies betrifft u. a. die Werte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilMoGs in der Entwicklung befinden, und die Problematik, wann genau ein Vermögensgegenstand vorliegt. Wir empfehlen eine diesbezügliche Klarstellung. Hinsichtlich der Wertaufholung von in Vorjahren durchgeführten außerplanmäßigen Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 5 HGB-E). Ferner befürworten wir eine prospektive Anwendung der Neuregelungen für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu erstellte Vermögensgegenstände, da eine Identifikation und Bewertung von in der Vergangenheit geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen einen unzumutbaren Aufwand bedeutet. Eine entsprechende Klarstellung zum Inkrafttreten sollte vorgenommen werden.

Zu Nummer 9 (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB – Ansatz- und Bewertungsmethodenstetigkeit)

Die Klarstellung in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB begrüßen wir ausdrücklich. Um in der bisherigen Systematik des HGB zu bleiben, schlagen wir vor, die Vorschrift nach Ansatz- und Bewertungsstetigkeit zu trennen und die Ansatzstetigkeit in die Ansatzvorschriften (z. B. § 246 Abs. 3 HGB-E) umzugliedern:

4. *§ 246 wird wie folgt geändert:*

c) *Dem § 246 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

„(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten.“

Zu Nummer 10 (§§ 253 Abs. 1 Satz 3, 255 Abs. 4 HGB – Bilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert)

Wir begrüßen die ergebniswirksame Bilanzierung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert. Nach unserer Ansicht erhöht diese Bilanzierungsvorschrift die Vergleichbarkeit und die Aussagekraft der Jahresabschlüsse. Wir befürworten ferner, dass spätere Umwidmungen ausgeschlossen werden, d. h. Finanzinstrumente bei späterem Wegfall des Handelszweckes weiterhin der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert unterliegen bzw. eine spätere Widmung zu Handelszwecken keinen Wechsel der Bilanzierungsmethode zugunsten des beizulegenden Zeitwertes zur Folge hätte. Ein Verzicht auf die Unwiderruflichkeit würde nicht vertretbare bilanzpolitische Spielräume eröffnen.

Sollte sich der Gesetzgeber im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entgegen dem im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag dazu entschließen, spätere Umwidmungen zuzulassen, so wäre sicherzustellen, dass eine bilanzpolitisch motivierte Steuerung des Jahresüberschusses weitgehend ausgeschlossen ist. In diesem Sinne wäre denkbar, eine Regelung aufzunehmen, nach der



- bei einem späteren Wegfall des Handelszweckes der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Umwidmung (Wechsel in die Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten) als Anschaffungskosten gilt und
- bei einer späteren Widmung zu Handelszwecken (Wechsel in die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert) der Unterschiedsbetrag zwischen den (fortgeführten) Anschaffungskosten und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Umwidmung nicht *mit* der Umwidmung, sondern erst *mit endgültigem Abgang* der Finanzinstrumente ergebniswirksam vereinnahmt wird.

Aus unserer Sicht besteht indes noch Klärungs- und Ergänzungsbedarf in folgenden Punkten:

Definition des „Handelszweckes“ im Gesetzestext

Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf Normen der Bankenaufsicht zur Definition des Handelszweckes ist nicht vollends überzeugend, da er auf Nicht-Kreditinstitute nur mit Einschränkungen übertragbar ist. Wir regen daher die Aufnahme einer Definition von „Handelszweck“ als § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB in das Gesetz an.³ Hierzu könnte eine ähnliche Formulierung verwendet werden, wie sie derzeit in der Gesetzesbegründung enthalten ist:

„Handelszweck ist die Absicht, aus kurzfristigen Preisschwankungen oder durch die Ausnutzung von Handelsmargen Gewinne zu erzielen. Ein Finanzinstrument gilt auch dann als zu Handelszwecken erworben, wenn es bei erstmaliger Erfassung Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam gemanagter Finanzinstrumente ist, für das in der jüngsten Vergangenheit Hinweise auf kurzfristige Gewinnmitnahmen bestehen.“

Dabei würden wir anregen, den in der Gesetzesbegründung enthaltenen Verweis auf die „Kurzfristigkeit“ auf „Preisschwankungen“ zu beschränken, da es sich insbesondere bei den Finanzinstrumenten, die das Ausnutzen einer Handelsmarge ermöglichen, auch um Geschäfte mit längerer Laufzeit handeln kann.

Nachträgliche Designation von Derivaten mit Handelszweck zu Sicherungszwecken

Es sollte gestattet werden, dass Derivate, die mit Handelszweck erworben wurden, dennoch zu Sicherungszwecken herangezogen werden können und bei der Bildung einer Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB-E einbezogen werden können.

Refinanzierungsgeschäfte und andere Geschäfte, die mit den Finanzinstrumenten mit Handelszweck in einem funktionalen Zusammenhang stehen

Es sollte klargestellt werden, dass der Bilanzierung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert bei Handelsabsicht auch solche Finanzinstrumente zu unterwerfen wären, die in einem funktionalen Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten mit Handelszweck stehen (z. B. Finanzinstrumente zur Sicherung von Marktpreisrisiken des Handelsbestandes, damit im Zusammenhang stehende Refinanzierungsgeschäf-

³ Der vorgeschlagene Satz 4 („Der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente ist bei jedem Bilanzposten zu vermerken.“) würde dann Satz 5.



te sowie Gegengeschäfte zur Erzielung einer Handelsmarge); dies entspräche auch der Vorgehensweise bei Kreditinstituten.⁴

Aktiver Markt keine Voraussetzung für Handelsabsicht

Es sollte klargestellt werden, dass die Existenz eines aktiven Marktes keine Voraussetzung für das Vorliegen einer Handelsabsicht ist. Die Gesetzesbegründung ist in diesem Punkt missverständlich, sofern es auf S. 105 f. heißt:

*„Ausschlaggebend ist die Absicht des Unternehmens im Erwerbszeitpunkt, aus Preisschwankungen oder durch die Ausnutzung von Handelsmargen kurzfristig Gewinne zu erzielen. Dies wiederum setzt voraus – und darin liegt ein wesentliches Instrument der Objektivierung – dass die betreffenden Finanzinstrumente **grundsätzlich jederzeit auf einem aktiven Markt umgeschlagen** werden können.“ (Hervorhebung hinzugefügt)*

Zutreffend ist vielmehr, dass bei der Erzielung von Handelsmargen oftmals die Gegengeschäfte gerade nicht auf einem aktiven Markt gehandelt werden, was das Erzielen einer Handelsmarge gerade erst ermöglicht.

Vereinnahmung von Ergebnisbeiträgen bei Wechsel der Ermittlungsmethode des beizulegenden Zeitwertes

§ 255 Abs. 4 HGB-E sieht zwei verschiedene Methoden zur Ermittlung eines beizulegenden Zeitwertes vor. Vorrangig sind Marktpreise heranzuziehen, die, sofern vorhanden, dem beizulegenden Zeitwert entsprechen. Hilfsweise sollen allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zur Anwendung gelangen.

Bei erstmaliger Erfassung eines Finanzinstrumentes dürfte der kontrahierte Anschaffungspreis (Transaktionspreis) i. S. d. § 255 Abs. 1 Satz 1 HGB zugleich dem beizulegenden Zeitwert i. S. d. § 255 Abs. 4 HGB-E entsprechen. Wird das Finanzinstrument jedoch nicht auf einem Markt gehandelt, liegt also kein Marktpreis i. S. d. § 255 Abs. 4 1. Alt. HGB-E vor, so muss bei der ersten Folgebewertung auf ein Bewertungsverfahren i. S. d. 2. Alt. gewechselt werden. Dieser Wechsel hat im Regelfall zur Folge, dass sich bei der ersten Folgebewertung ein Unterschiedsbetrag gegenüber dem Wertansatz bei erstmaliger Erfassung ergibt. Da vorgeschlagen ist, dass Änderungen des beizulegenden Zeitwertes grundsätzlich ergebniswirksam zu vereinnahmen sind, hätte der notwendige Wechsel der Ermittlungsmethoden demzufolge eine Ergebniswirkung. Wir lehnen eine ergebniswirksame Vereinnahmung im Interesse der Objektivierung ab. Wir regen daher an, folgende Klarstellung als § 255 Abs. 4 Satz 3 HGB aufzunehmen:

„Eine ergebniswirksame Vereinnahmung von Unterschiedsbeträgen, die sich zwischen der erstmaligen Erfassung eines Finanzinstrumentes mit seinen Anschaffungskosten und der ersten Folgebewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 3 ergibt, ist nur insoweit zu vereinnahmen, als der beizulegende Zeitwert auf der Grundlage eines Marktpreises ermittelt wurde. Wurde

⁴ § 1 Abs. 12 KWG i. V. m. Rundschreiben 17/99 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, „Zuordnung der Bestände und Geschäfte der Institute zum Handelsbuch und zum Anlagebuch (§ 1 XII, § 2 XI KWG)“, Abschnitt „Allgemeine Zuordnungskriterien nach § 1 Abs. 12 KWG“.



demgegenüber der beizulegende Zeitwert bei der ersten Folgebewertung auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens ermittelt, kommt eine ergebniswirksame Vereinnahmung des Unterschiedsbetrages nur insoweit in Frage, als er durch die Änderungen von Marktbedingungen verursacht wurde. Das bei der Vereinnahmung des Unterschiedsbetrages angewandte Verfahren ist im Anhang anzugeben und zu erläutern.“

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die von der Europäischen Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards ähnlich ausgestaltet sind.⁵

Validierung der Bewertungsverfahren

Wir regen an klarzustellen, dass die Angemessenheit der angewandten Bewertungsverfahren regelmäßig durch Vergleich der mittels Bewertungsverfahren errechneten Preise mit beobachtbaren Preisen zu überprüfen ist.

Einschränkung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert auf den Handelsbestand

Der Vorschlag sieht eine Beschränkung der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert auf diejenigen Finanzinstrumente vor, für die im Erwerbszeitpunkt eine Handelsabsicht besteht. Nach unserer Auffassung ist eine solche Beschränkung nicht mit Art. 42a Abs. 1 der Richtlinie 78/660/EWG (Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen) i. d. F. der Richtlinie 2001/65/EG vom 27.09.2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden zitiert als 4. EG-RL) vereinbar.

Die Richtlinie enthält kein derartiges Mitgliedstaatenwahlrecht. Lediglich der Anwendungsbereich der Regelung (hier: Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert) ist eingrenzbare (z. B. Anwendung auf alle Unternehmen oder Beschränkung auf den Konzernabschluss). Wenn für einen bestimmten Anwendungsbereich eine Fair-Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten umgesetzt wird, sind die Mitgliedstaaten an die weiteren Vorgaben der Richtlinie gebunden. Dies betrifft sowohl die betroffenen Positionen (Art. 42a der 4. EG-RL) als auch die Ermittlung des Fair-Values (Art. 42b der 4. EG-RL) und die Erfassung von Änderungen des Fair Values (Art. 42c der 4. EG-RL).

Begriff des Derivates

Wir sind der Auffassung, dass

- (1) eine Definition des Begriffes „Derivates“ erforderlich ist und
- (2) klarzustellen ist, welche Derivate – bei Vorliegen von Handelsabsicht – einer Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert zu unterwerfen sind.

Zu (1)

Derivate stellen handelsrechtlich zunächst eine Untergruppe der schwebenden Geschäfte dar. Derivate lassen sich durch das kumulative Vorliegen der folgenden drei Bedingungen charakterisieren und definieren:

- (a) *der Zeitwert ändert sich in Abhängigkeit eines sog. Basiswertes. Dabei kann es sich um einen bestimmten Zinssatz, den Zeitwert eines anderen Finanzinstruments, den Preis von Rohstoffen, den Preis an-*

⁵ Vgl. IAS 39, Anleitungen zur Anwendung Tz. 76 f., IFRS 7.28.



- derer Währungen (Wechselkurse) oder Indizes wie Aktienkurs- oder Zinsindizes handeln;
- (b) es erfordert entweder keine Anschaffungsauszahlung oder eine geringere im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren; ein Derivat weist demnach keine oder nur geringe Anschaffungskosten i. S. d. § 255 Abs. 1 HGB auf und beinhaltet eine Hebelwirkung;
 - (c) es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen; es handelt sich demnach um ein Termingeschäft.

Die Gesetzesbegründung enthält auf S. 105 eine ähnliche Erläuterung, die jedoch wesentlich kürzer ist und die Hebelwirkung nicht klar herausstellt:

„Ein Derivat ist ein schwebendes Vertragsverhältnis, dessen Wert auf Änderungen des Werts eines Basisobjekts [...] reagiert, bei dem Anschaffungskosten nicht oder nur in sehr geringem Umfang anfallen und das erst in der Zukunft erfüllt wird.“

Zu (2)

Nach unserer Auffassung beantwortet die Gesetzesbegründung nicht mit hinreichender Klarheit, welche Derivate – bei Vorliegen von Handelsabsicht – für eine Bilanzierung mit dem beizulegenden Zeitwert in Betracht kommen.

Auf S. 105 der Gesetzesbegründung heißt es einerseits:

„Zu den Finanzinstrumenten gehören auch die Derivate.“

Diese Formulierung könnte dahingehend missverstanden werden, dass alle Derivate unter den Begriff „Finanzinstrument“ subsumiert werden können. Diese Interpretation würden wir für zu weitgehend erachten.

Andererseits heißt es auf S. 105 der Gesetzesbegründung:

„Derivate sind beispielsweise Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenkontrakte, die nicht auf eine Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in Geld gerichtet sind.“

Diese Formulierung impliziert, dass nur diejenigen Derivate, die einen Ausgleich in Geld vorsehen oder zulassen, Finanzinstrumente i. S. d. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E (bei Handelsabsicht) sind.

Wir schlagen eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vor, dass die folgenden beiden Gruppen von Derivaten bei Handelsabsicht im Erwerbszeitpunkt der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert gem. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E unterliegen:

- (1) Derivate, bei denen der Basiswert ein Finanzinstrument ist. Diese Derivate stellen unseres Erachtens selbst Finanzinstrumente dar.



(2) Derivate, die zwar keine Finanzinstrumente sind, weil sie im Gegensatz zur Gruppe (1) kein Finanzinstrument als Basiswert haben, die aber bei einer Gesamtwürdigung eine hohe Ähnlichkeit (insbesondere vergleichbare Chancen- und Risiken) zu Finanzinstrumenten aufweisen, so dass eine analoge Bilanzierung gerechtfertigt ist. Andererseits sollten Derivate ohne Finanzinstrument als Basiswert, die zum Zweck des Empfangs oder der Lieferung des Basiswertes gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens abgeschlossen wurden, nicht der Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert unterworfen werden. Eine analoge Bilanzierung zu Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert ist nach unserer Ansicht lediglich dann gerechtfertigt, wenn die Vertragsbedingungen einen Ausgleich in Geld oder durch Tausch von Finanzinstrumenten vorsehen oder erlauben oder ähnliche Verträge vom Unternehmen üblicherweise auf diese Weise erfüllt werden, ohne dass dies die Vertragsbedingungen ausdrücklich vorsehen oder erlauben.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB-E – Wertansatz von Rückstellungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag)

Im Hinblick auf den Wertansatz von Rückstellungen erachten wir es als deutlichen Fortschritt die Bewertung am „notwendigen Erfüllungsbetrag“ auszurichten, um damit auch dynamische Faktoren stärker zu berücksichtigen.

Andererseits hat dies zur Folge, dass – unabhängig davon, welcher Zinssatz der Abzinsung in Handels- und Steuerbilanz zugrunde gelegt wird – bei der Bewertung in Handels- und Steuerbilanz von unterschiedlichen Parametern auszugehen ist, soweit das Steuerrecht wie im Bereich der Pensionsverpflichtungen vom Handelsrecht abweichende Bewertungsvorschriften vorsieht. Dies macht zwangsläufig zwei separate Berechnungen erforderlich, was einen erhöhten Kostenaufwand nach sich ziehen wird. Wir schlagen daher vor, dass kleine Unternehmen für handelsrechtliche Zwecke beispielsweise die Pensionsverpflichtungen gem. § 6a EStG ermitteln dürfen.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E – Abzinsung von Rückstellungen)

Die vorgeschlagene Regelung zur Abzinsung von Rückstellungen begrüßen wir, da dadurch einerseits im Bereich der Pensionsverpflichtungen eine deutliche Annäherung an IAS 19 erreicht wird und andererseits Rückstellungen zukünftig ihrer Höhe nach adäquater abgebildet werden. Zwar stellt beispielsweise IAS 19 bzgl. der Abzinsung von leistungsorientierten Versorgungsplänen bei der Abzinsung nicht auf einen durchschnittlichen Marktzinssatz ab; in Anbetracht der Tatsache allerdings, dass das HGB nicht über die entsprechenden (Glättungs-)Mechanismen verfügt, um den Effekt von möglichen Volatilitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung abzumildern, ist die vorgeschlagene Regelung eine probate Lösung des Problems.

Dies hat allerdings zur Folge, dass sich dadurch im Jahresabschluss nach HGB ein anderer Zinssatz ergibt als im Konzernabschluss nach IFRS. Aus Sicht eines Unter-



nehmens, das einen Konzernabschluss nach IFRS aufstellt, wäre es sowohl praktikabler als auch kostengünstiger, wenn insbesondere im Jahresabschluss nach HGB und im Konzernabschluss nach IFRS die betragsmäßig identischen Beträge einfließen. Wir schlagen daher vor, zumindest für den Bereich der Pensionsverpflichtungen diesen Unternehmen ein Wahlrecht einzuräumen, die gem. IAS 19 ermittelten Pensionsverpflichtungen auch im Jahresabschluss nach HGB ansetzen zu dürfen.

Sofern aus Sicht des Gesetzgebers ein derartiges, umfassendes Wahlrecht nicht umsetzbar ist, würden wir es alternativ begrüßen, wenn zumindest der nach IFRS ermittelte Zinssatz der Abzinsung im Jahresabschluss zugrunde gelegt werden dürfte. Damit wäre es beispielsweise möglich, bei der Abzinsung von Pensionsverpflichtungen im HGB-Jahresabschluss den gem. IAS 19 ermittelten Zinssatz anzuwenden. Dies entspricht im Bereich der Pensionsverpflichtungen auch der gängigen Bilanzierungspraxis vieler IFRS-Anwender.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E – Abzinsung von Rückstellungen)

§ 253 Abs. 2 Nr. 1 HGB-E sieht vor, dass Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Geschäftsjahren mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen fünf Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Reduziert sich die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Verpflichtung auf weniger als fünf Jahre, so dient der stichtagsbezogene Marktzinssatz als Abzinsungssatz. Dies führt dazu, dass – sobald die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Verpflichtung unter fünf Jahre sinkt – gegebenenfalls eine sprunghafte Anpassung des Zinssatzes vorzunehmen ist. Um diesen Effekt zu vermeiden, plädieren wir im Laufzeitenband zwischen einem und fünf Jahren für einen gleitenden Übergang. Dies könnte man dadurch erreichen, dass die Anzahl der Geschäftsjahre, die in die Berechnung des durchschnittlichen Marktzinssatzes eingeht, in Anlehnung an die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Verpflichtung schrittweise reduziert wird. Folgt man diesem Vorschlag wäre beispielsweise eine Rückstellung mit einer (Rest-)Laufzeit von vier Geschäftsjahren mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen vier Geschäftsjahre abzuzinsen. Eine Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr – so wie derzeit im Entwurf vorgesehen – erachten wir als wenig praktikabel.

Wir schlagen daher folgende Gesetzesformulierung vor:

„Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sind mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen fünf Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren sind mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der Restlaufzeit entsprechenden Anzahl vergangener Geschäftsjahre abzuzinsen. Bei der Ermittlung des (durchschnittlichen) Marktzinssatzes sind jeweils die Restlaufzeit und Währung der zugrunde liegenden Verpflichtung zu berücksichtigen.“



Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB-E – Ermittlung der Abzinsungssätze)

Eine Ermittlung und Bekanntmachung der anzuwendenden Abzinsungssätze durch die Bundesbank erachten wir als nicht notwendig und plädieren daher für eine Streichung dieser Regelung. IAS 19 sieht naturgemäß keine entsprechende Regelung vor.

Laut Gesetzesbegründung strebt der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift an, eine Steigerung der Akzeptanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auch im internationalen Umfeld zu bewirken. Diesem Ziel wird man unseres Erachtens am besten dadurch gerecht, indem man eine prinzipienorientierte Verfahrensweise zur Ermittlung des Abzinsungssatzes etabliert, die möglichst den IFRS entspricht, da diese Verfahrensweise international als Maßstab angelegt werden wird.

Ferner möchte der Gesetzgeber durch die Einschaltung der Bundesbank erreichen, dass durch die Ermittlung des Abzinsungssatzes bilanzpolitische Gestaltungsspielräume eingeschränkt werden. Unabhängig davon, dass wir diese Zielsetzung begrüßen, erachten wir es zur Erreichung des Zieles nicht für notwendig, die Bundesbank mit dieser Aufgabe zu betrauen, da ausgehend von den in der Praxis erprobten Ermittlungsverfahren, die Bandbreite der möglichen Abzinsungssätze relativ gering ist, so dass für bilanzpolitische Gestaltungsspielräume kaum Raum verbleibt.

Darüber hinaus erspart es dem einzelnen Unternehmen nicht den durchschnittlichen Abzinsungssatz selbst zu ermitteln, da der durchschnittliche Abzinsungssatz im Wesentlichen durch die verschiedenen Laufzeiten der zugrunde liegenden (Pensions-) Verpflichtungen bestimmt wird. Dies kann nur unternehmensindividuell ermittelt werden.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 3 HGB – Bestimmung der Abschreibungsmethode)

Die progressive Abschreibung weiterhin als zulässig anzusehen, begrüßen wir grundsätzlich. Wir empfehlen jedoch, die progressive Abschreibung nur dann zuzulassen, wenn sie nicht im Widerspruch zu dem tatsächlichen Werteverlauf steht.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 3 HGB – Außerplanmäßige Abschreibung im Anlagevermögen)

Wir begrüßen die rechtsformunabhängige Vereinheitlichung der außerplanmäßigen Abschreibungen. Als problematisch erachten wir die Abgrenzung zwischen einer vorübergehenden und einer dauerhaften Wertminderung in der Gesetzesbegründung. Dies könnte zu einem Abweichen von der beabsichtigten Steuerneutralität führen.

Die Begründung zu § 253 Abs. 3 HGB-E führt aus: „Zwar ist jede zeitlich einschränkende Konkretisierung der voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung willkürlich gegriffen, jedoch ist – in Anlehnung an den in der Praxis zur Beurteilung der Frage der Fortführung des Unternehmens gängigen Zeitraum von zwölf Monaten – davon



auszugehen, dass eine voraussichtlich nicht dauernde Wertminderung grundsätzlich nur dann angenommen werden kann, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Anhaltspunkte dafür innerhalb von zwölf Monaten wegfallen.“

Eine dauernde Wertminderung liegt jedoch nach Kommentarmeinung dann vor, „wenn der Stichtagswert den Wert, der sich aus planmäßigen Abschreibungen ergibt, während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer nicht erreichen wird. Von vorübergehend sollte deshalb nur die Rede sein, wenn die zum Abschlussstichtag eingetretene Wertminderung voraussichtlich weniger als die halbe Restnutzungsdauer bestehen wird“.⁶

Bei einer beabsichtigten Beibehaltung der bisherigen Regelungen, empfehlen wir die Formulierung in der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen einer dauerhaften und einer vorübergehenden Wertminderung an die herrschende Meinung anzupassen. Im Falle einer intendierten Neuregelung sollte diese zur Verdeutlichung ins Gesetz aufgenommen werden

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 3 HGB – Beschränkung der außerplanmäßigen Abschreibung bei nur zusammen genutzten Vermögensgegenständen im Anlagevermögen)

Die Einführung von § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB-E lehnen wir als den Zielen der Verringerung des bisher bestehenden bilanzpolitischen Gestaltungspotenzials, der Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Anhebung des Informationsniveaus der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse nicht zuträglich ab. Ferner bleibt das Ziel dieser Neuregelung unklar.

Der Anwendungsbereich der Norm ist trotz der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Anwendungsfälle und Beispiele zu vage und uneindeutig. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Begriffe der zahlungsmittelgenerierenden Einheit („cash generating unit“) im Sinn der IFRS und des bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstandes nicht unmittelbar miteinander verglichen werden könnten. Diese Aussage wirft jedoch weitere Fragen, wie z. B. nach der mittelbaren Vergleichbarkeit auf. Dennoch erscheint auch eine Nachbesserung in Form einer genaueren Umschreibung der Anwendungsfälle nicht hilfreich. Einerseits droht eine von der Systematik des prinzipienbasierten HGBs abweichende Kasuistik, andererseits könnten dann weitere Auslegungsprobleme wie bei der CGU nach IFRS auftreten, deren Behandlung aufgrund der nur mittelbaren Vergleichbarkeit beider Ansätze wiederum fraglich ist.

Ebenfalls als problematisch erachten wir die unterschiedliche Behandlung des bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstandes abhängig davon, ob eine planmäßige oder eine außerplanmäßige Abschreibung vorliegt.

Die Norm ist aufgrund der Maßgeblichkeit und in Ermangelung einer steuerrechtlichen Sonderregelung nicht steuerneutral. Ferner sind Probleme bei zukünftigen außerplanmäßigen Abschreibungen denkbar, wenn die Finanzverwaltung möglicher-

⁶ Hoyos/Schramm/Ring, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 6. Auflage 2006, § 253 Tz. 295. Ebenso ADS, 6. Auflage 1995, § 253 Tz. 477.



weise per se von einem (theoretisch möglichen) bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstand ausgeht und somit die außerplanmäßigen Abschreibungen auf einen niedrigeren Teilwert weiter einschränkt.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 3 HGB – Außerplanmäßige Abschreibungen des Umlaufvermögens wegen künftiger Wertschwankungen auf den niedrigeren Zukunftswert und § 253 Abs. 4 HGB – Außerplanmäßige Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung)

Die Abschaffung der §§ 253 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 HGB a. F. begrüßen wir als eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses und Anpassung an die internationalen Rechnungslegungsstandards.

Zu Nummer 10 (§ 253 Abs. 5 HGB – Wertaufholung)

Wir begrüßen die Einführung eines rechtsformunabhängigen Wertaufholungsgebots, empfehlen jedoch eine Klarstellung, wie in der Vergangenheit vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen, bei denen eine Wertaufholung aufgrund des Beibehaltungswahlrechts (nur für Nicht-Kapitalgesellschaften) nicht erfolgt ist, zu behandeln sind. Vor dem Hintergrund, der gesetzten Ziele der Deregulierung und der kostengünstigen Alternative zu den IFRS, erscheint nur eine Beibehaltung der „Altfälle“ angemessen zu sein.

Ein Wertaufholungsgebot bei selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen erachten wir im Vergleich mit dem Wertaufholungsverbot für den Geschäfts- oder Firmenwert, als problematisch. Durch das Wertaufholungsverbot soll die Aktivierung originärer nicht aktivierungsfähiger Werte vermieden werden. Diese Möglichkeit bestünde bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen ebenfalls. Deshalb befürworten wir ebenfalls ein Wertaufholungsverbot für selbst geschaffene aktivierte Vermögenswerte und schlagen vor, § 253 Abs. 5 HGB-E entsprechend zu ändern:

10. Die §§ 253 und 254 werden wie folgt gefasst:

„§ 253

Zugangs- und Folgebewertung

[...]

(5) ¹Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. ²Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes oder anderer selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände ist beizubehalten.



Zu Nummer 10 (§ 254 HGB – Bewertungseinheiten)

Wir begrüßen die Klarstellung, nach der Bewertungseinheiten ausdrücklich im Gesetz anerkannt werden. Aus unserer Sicht besteht indes noch Klärungs- und Ergänzungsbedarf in folgenden Punkten:

Trennung von Sicherungen und der Bilanzierung von Sicherungen

Unseres Erachtens trennt die Gesetzesbegründung nicht konsequent zwischen Sicherungen bzw. Sicherungsstrategien, die das Unternehmen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für geeignet hält und praktiziert, und der Frage, ob und ggf. wie solche Sicherungen im Jahresabschluss abzubilden sind. Die Gesetzesbegründung wirkt stellenweise vielmehr so, als sollten alle praktizierten Sicherungen auch für die Bildung einer Bewertungseinheit i. S. v. § 254 HGB-E berechtigen:

„Vielmehr sollen bereits praktizierte Absicherungen [...] auch weiterhin zulässig sein. [...] Mit der Einführung dieses Begriffes soll sichergestellt werden, dass die gegenwärtig in der Praxis schon durchgeführten antizipativen Bewertungseinheiten auch weiterhin möglich sind.“ (S. 116)

Unseres Erachtens bleibt es jedem Unternehmen unbenommen, alle Sicherungsstrategien zu praktizieren, die es nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für sinnvoll erachtet. Wir hätten indes große Bedenken, wenn im Jahresabschluss ausnahmslos auch entsprechende Bewertungseinheiten gebildet bzw. Sicherungsbeziehungen bilanziell berücksichtigt werden dürften.

Kreis der für Zwecke der Rechnungslegung zulässigen Sicherungsinstrumente

Wir stellen fest, dass der Kreis der als Sicherungsinstrumente in Betracht kommenden Geschäfte sehr weit gefasst ist. In der Gesetzesbegründung heißt es (S. 117):

„Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder vorgesehene Transaktionen können grundsätzlich auch als Sicherungsinstrumente in Frage kommen.“

Nach unserer Auffassung ist der Kreis der als Sicherungsinstrumente in Frage kommenden Geschäfte zu weit gefasst. Wir können für einen derart weiten Kreis zudem keine Rechtfertigung erkennen, zumal sich zur Sicherung im Regelfall Derivate eignen. Wir schlagen daher vor einen entsprechende Einschränkung in den Gesetzestext als § 254 Abs. 2 HGB aufzunehmen:

„Als Sicherungsinstrumente kommen Derivate in Betracht. Bei einer Sicherung des Währungsrisikos kommen als Sicherungsinstrumente ergänzend auch nicht-derivative Finanzinstrumente in Betracht.“

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die internationalen Rechnungslegungsstandards⁷ den Kreis der potentiellen Sicherungsinstrumente analog abgrenzen.

⁷ Vgl. IAS 39.72.



Antizipative Sicherungen

Bei der Bilanzierung antizipativer Sicherungen sieht die Gesetzesbegründung vor, dass

- (1) mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen auch als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden können: „[V]vorgesehene Transaktionen können grundsätzlich auch als Sicherungsinstrumente in Frage kommen.“; Gesetzesbegründung S. 117) und
- (2) das Sicherungsinstrument nicht bilanziert wird (d. h. das Sicherungsinstrument bilanzunwirksam bleibt).

Zu (1)

Wir können keine Argumente dafür erkennen, warum der Einsatz von vorgesehenen Transaktionen als Sicherungsinstrument zulässig sein sollte. Dies ist im Übrigen auch nach den internationalen Rechnungslegungsstandards nicht zulässig.⁸ Wir halten eine Änderung dahingehend, dass vorgesehene Transaktionen als absicherungsfähige Grundgeschäfte, nicht aber als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden können, für erforderlich.

Zu (2)

Wir schlagen vor, im Gegensatz zu der Nicht-Bilanzierung des Sicherungsinstrumentes einen Ausgleichsposten im Eigenkapital zu bilden. Die Bildung eines Ausgleichspostens im Eigenkapital macht die Existenz der antizipativen Sicherung und den aktuellen beizulegenden Zeitwert des Sicherungsinstrumentes für externe Adressaten erkennbar. Die Aussagekraft des Jahresabschlusses würde im Einklang mit der Zielsetzung des BilMoG gesteigert. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Bildung eines Ausgleichspostens im Eigenkapital auch der Vorgehensweise der Internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht.⁹

Wir regen daher folgende Ergänzung des Gesetzestextes als § 255 Abs. 3 HGB an:

„Insoweit ein Sicherungsinstrument dem Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf eine mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktion dient, so ist für diesen Teil des beizulegenden Zeitwertes des Sicherungsinstrumentes ein Ausgleichsposten im Eigenkapital zu bilden. Der Ausgleichsposten ist aufzulösen, wenn die vorgesehene Transaktion eintritt, nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann oder das Unternehmen die Bewertungseinheit auflöst.“

Bilanzierung bei Vorliegen einer Bewertungseinheit

Ausweislich des Gesetzestextes scheint bei Vorliegen einer Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB eine Festbilanzierung vorgesehen zu sein. Dabei würden die auf das gesicherte Risiko bezogenen Änderungen der beizulegenden Zeitwerte sowohl bei dem abgesicherten Grundgeschäft als auch bei dem Sicherungsinstrument, in-

⁸ Vgl. IAS 39.72 und 39.78.

⁹ Vgl. IAS 39.88(c) und IAS 39.95 ff.



soweit die Sicherung effektiv ist, nicht gebucht. Bei antizipativen Sicherungen ist, wie zuvor ausgeführt, eine Nicht-Bilanzierung des Sicherungsinstrumentes vorgesehen.

Wir regen an die Gesetzesbegründung dahingehend zu ergänzen, dass alternativ das Buchen der Wertänderungen zulässig ist. Dabei würden beim Sicherungsinstrument und beim abgesicherten Grundgeschäft die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes, die sich auf das gesicherte Risiko beziehen und insoweit die Sicherung effektiv ist, ergebniswirksam gebucht. Der ineffektive Teil würde nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des HGB bilanziert. Im Ergebnis kompensieren sich die gegenläufigen Buchungen in der Gewinn – und Verlustrechnung, sodass sich - wie bei einer Festbewertung – keine Auswirkungen auf den Jahresüberschuss in Bezug auf den effektiven Teil der Sicherung ergeben. Diese Vorgehensweise würde jedoch Unternehmen auch eine Verbuchung analog zu den internationalen Rechnungslegungsstandards gestatten und steht der vorgeschlagenen Festbewertung im Hinblick auf die Aussagekraft nicht nach.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für Banken § 254 HGB-E i. V. m. § 256a HGB keine gleichwertige Alternative darstellt zu § 340h HGB, der gestrichen werden soll. Auch insoweit würde sich die Frage einer entsprechenden Ergänzung von § 254 HGB stellen.

Zu Nummer 11 (§ 255 Abs. 2 HGB – Herstellungskostenbegriff)

Die Anpassung des Umfangs der Herstellungskosten an das international übliche Vollkostenniveau, das auch Teile der Gemeinkosten beinhaltet, und die Anpassung an die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze begrüßen wir.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Terminologie des Referentenentwurfs, der IFRS und des Steuerrechts nicht einheitlich ist. Das Steuerrecht verwendet die Begriffe der „notwendigen Gemeinkosten“, der Referentenentwurf enthält die Terminologie der „variablen“ und „fixen Gemeinkosten“ und die IFRS verwenden „direkt zurechenbare Kosten“. Folglich empfehlen wir eine entsprechende Anpassung der Terminologie. Um den in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten beabsichtigten Gleichlauf zwischen Handels- und Steuerrecht zu erreichen, erscheint eine einheitliche handels- und steuerrechtlich Terminologie wünschenswert.

11. § 255 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. ²Dazu gehören die Einzelkosten und angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten sowie der Wertverzehr von Anlagevermögen, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist. ³Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für so-



ziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung dürfen eingerechnet werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.⁴Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.“

Zu Nummer 12 (§ 256 HGB – Bewertungsvereinfachungsverfahren)

Im Grundsatz befürworten wir die Entscheidung, die zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren als einen Beitrag zur besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse zu beschränken. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Anwendung des LiFo-Verfahrens unter der Annahme steigender Preise den Vermögensausweis verzerrt und nur in seltenen Ausnahmefällen der tatsächlichen Verbrauchsfolge entspricht. Deshalb empfehlen wir, unter Inkaufnahme der Aufgabe der Steuerneutralität die Anwendung dieser Methode auf die Fälle zu beschränken, in denen der tatsächliche Verbrauch dem Prinzip „last-in-first-out“ entsprechend erfolgt.

12. § 256 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹*Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuerst angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.*

Zu den Nummern 13 und 46 (§§ 256a, 308a HGB – Währungsumrechnung)

Eine gesetzliche Regelung der Währungsumrechnung im Jahres- und im Konzernabschluss begrüßen wir grundsätzlich. Die hier vorgelegte Norm ist jedoch nicht ausreichend konkretisiert.

So werden keine Aussagen darüber gemacht, ob der Devisenkassakurs zum Entstehungstag gemeint ist und wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen kein Devisenkassakurs vorliegt. Ferner entspricht eine aus der Regelung folgende Bewertung von Derivaten zum Devisenkassakurs nicht der Handhabung in der Praxis.

Darüber hinaus halten wir einen Verzicht auf die strenge Imparität und somit eine Anwendung des Stichtagskurses beim Umlaufvermögen aus praktischen Erwägungen für geboten. Folglich regen wir an, die Regelung zu streichen oder entsprechend zu überarbeiten.

Die Einführung des § 308a HGB enthält zwar nicht das von uns präferierte Konzept der funktionalen Währung, aus Gründen der Praktikabilität begrüßen wir die Neuregelung dennoch. Die Formulierung des Satzes 2, die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zum historischen Kurs umzurechnen, sollte jedoch geändert werden, denn hinsichtlich Praktikabilität und Zeitaufwand sinnvoll und der Praxis entspre-



chend sollten (durchschnittliche) Transaktionskurse für die Umrechnung von Aufwendungen und Erträgen herangezogen werden. Wir regen eine entsprechende grundlegende Überarbeitung an.

Zu Nummer 17 (§ 264e HGB-E - Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards)

Wir begrüßen, dass kapitalmarktorientierten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, zukünftig den HGB-Jahresabschluss unter Anwendung der IFRS aufzustellen. Ergänzend möchten wir allerdings auf folgende Punkte hinweisen:

§ 264e Satz 3, 2. Halbsatz HGB-E verweist auf § 264 Abs. 3 HGB. Damit soll erreicht werden, dass Kapitalgesellschaften, die in einen Konzernabschluss einbezogen werden und die übrigen Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB erfüllen, von der Verpflichtung, die §§ 264-289a HGB sowie die handelsrechtlichen Vorschriften über die Prüfung und Offenlegung anzuwenden, befreit werden. Problematisch darin ist, dass damit verweistechisch ein Zirkelschluss entsteht, da bei Vorliegen der Voraussetzung die §§ 264ff nicht angewendet werden müssen. Dies umfasst aber auch den §264e HGB-E als verweistechische Ausgangsnorm.

Der Jahresabschluss nach den IFRS hat primär eine Informationsfunktion und ist grundsätzlich nicht für Zwecke der Ausschüttungs- bzw. Steuerbemessung geeignet. Daher wurde § 264e Satz 4 HGB-E in den Entwurf aufgenommen, um für diese Zwecke eine adäquate Basis zu schaffen. Insoweit dient § 264e Satz 4, 2. Halbsatz HGB-E u. a. dazu einen inhaltlichen Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 EStG herzustellen, der verlangt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet sind. Darauf aufbauend fingiert § 264e Satz 4, 2. Halbsatz HGB-E, dass sie (die aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) als nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellter Jahresabschluss gelten. Problematisch an § 264e Satz 4, 2. Halbsatz HGB-E ist, dass diese Norm die Fiktion aufstellt, dass der Jahresabschluss „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ aufgestellt wurde. Die Beachtung dieser Grundsätze ist nicht die Voraussetzung für die Fiktion, sondern deren Beachtung wird fingiert, d. h. man könnte zu der Schlussfolgerung gelangen, dass, auch wenn die Grundsätze bei der Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung verletzt wurden, sie gem. § 264e Satz 4, 2. Halbsatz HGB-E als beachtet gelten. Da dieses Ergebnis offensichtlich vom Gesetzgeber nicht intendiert ist, schlagen wir vor, den Passus „nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ zu streichen.

Zu Nummer 35 (§ 290 HGB-E – Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses)

§ 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E erweitert den Konsolidierungskreis auch auf Zweckgesellschaften. Diese Entwicklung unterstützen wir. Anders als nach SIC 12 werden von dieser Regelung allerdings keine Spezialfonds i. S. d. § 2 Abs. 3 InvG erfasst, da



diese Fonds über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen und damit nicht als Unternehmen i. S. d. § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E zu qualifizieren sind. Im Hinblick auf die internationalen Regelungen sprechen wir uns dafür aus, auch Spezialfonds in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Im Gegenzug könnte auf die Anhangangaben gem. §§ 285 Nr. 26, 314 Nr. 19 HGB-E verzichtet werden.

Soweit die Anhangangaben vom Gesetzgeber als notwendig erachtet werden, geben wir zu Bedenken, dass eine vollständige Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens in Extremfällen nur durch mehrseitige Auflistungen von einzelnen Vermögensgegenständen erreicht werden kann. Um den darstellungstechnischen Rahmen nicht zu überdehnen, gleichzeitig aber hinreichende Transparenz im Bereich der Spezialfonds zu schaffen, schlagen wir vor, die Aufgliederung des Fondsvermögens nach risikospezifischen Gruppen vorzunehmen.

Zu Nummer 42 (§ 301 HGB-E – Kapitalkonsolidierung)

Wir begrüßen, dass zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von handelsrechtlichen Konzernabschlüssen die Kapitalkonsolidierung auf die Neubewertungsmethode beschränkt wird. Darüber hinaus wird § 301 Abs. 2 HGB-E dahingehend eingeschränkt, dass die Verrechnung nur noch auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile durchgeführt werden darf. Im Hinblick auf diese Vorschrift regen wir an, nicht auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem das Unternehmen zum Tochterunternehmen gem. § 290 HGB wird. Dies lässt sich vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass auch im Rahmen des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E auf das Beteiligungskriterium verzichtet wurde. Darüber hinaus wird damit auch bei sog. step acquisitions klargestellt, auf welchen Zeitpunkt für die Verrechnung abzustellen ist.

Zu Nummer 48 (§ 312 HGB-E – Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags)

Die Beschränkung auf die gem. DRS 8 allein zulässige Buchwertmethode erachten wir als konsequente Fortentwicklung des HGB. Vergleicht man die Buchwertmethode gem. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB bzw. die Kapitalanteilmethode gem. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB mit dem in IAS 28 dargestellten Verfahren, so stellt man fest, dass dieses Verfahren sowohl Elemente der Buchwertmethode (z. B. die international übliche Anwendung der Equity-Methode als „one-line-consolidation“) als auch der Kapitalanteilmethode (z. B. die Ermittlung des anteiligen neubewerteten Eigenkapitals und die Höhe des Unterschiedsbetrags) enthält.¹⁰ Letztlich gelangen Buchwertmethode und Kapitalanteilmethode allerdings stets zu gleichen Bilanzsummen und zu gleichen Jahreserfolgen.¹¹ Unterschiede bestehen lediglich im Ausweis. Davon ausgehend und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Buchwertmethode im Hinblick auf den Ausweis Parallelen mit IAS 28 aufweist, sind wir der Auffassung, dass die Buchwertmethode letztlich dem Verfahren in IAS 28 näher

¹⁰ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Konzernbilanzen, 7. Auflage, Kap. VIII Abschn. 53

¹¹ Vgl. Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 8. Auflage, S. 406



kommt als die Kapitalanteilmethode.

Ergänzend möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass die materielle Änderung, die § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB-E erfahren hat, konzeptionell mit § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB-E nicht konform ist. Entsprechend der Formulierung in § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB halten wir es für erforderlich, den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens anzugeben.

Wir schlagen daher vor, § 312 Abs. 1 Satz 2 HGB-E wie folgt zu formulieren:

„Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist im Konzernanhang anzugeben.“

Zu den Nummern 25 und 44 (§§ 274 und 306 HGB – Latente Steuern)

Die vorgeschlagene Regelung zur Behandlung der latenten Steuern, insbesondere des konzeptionellen Wechsels zur bilanzorientierten Methode und die nunmehr gebotene Aktivierung für aktive Steuerlatenzen begrüßen wir als einen Schritt zur weiteren Internationalisierung der deutschen Rechnungslegung.

Der Wortlaut der neuen Regelung führt jedoch zu einer Reihe von offenen Fragen. Klarstellungen vermischen wir zu der Frage, ob eine Abzinsung latenter Steuern vorzunehmen ist. Ferner sollte deutlicher herausgestellt werden, welcher Steuersatz anzuwenden ist. Hierbei kann es sich sinnvollerweise nur um den Steuersatz handeln, der „substantively enacted“ ist, d. h. gegebenenfalls Anwendung des zukünftig geltenden Steuersatzes, wenn dessen erwartete Änderung hinreichend sicher ist. Ebenfalls nicht geregelt ist der Aspekt eventueller außerplanmäßiger Abschreibungen und Wertaufholungen von aktiven latenten Steuern und die Behandlung von Änderungen der Bewertungsparameter, insbesondere des Steuersatzes.

Die Formulierung im § 274 Abs. 1 HGB-E führt zu dem Schluss, dass es sich bei ungenutzten Verlustvorträgen um eine „Differenz“ handelt, die sich im Zeitablauf ausgleicht. Ein ungenutzter Verlustvortrag stellt indessen einen erwarteten Anspruch dar. Wir regen eine Klarstellung des Gesetzestextes an.

Wir weisen zudem daraufhin, dass der Ausdruck „Empfehlung“ in der Gesetzesbegründung (Seite 139) irreführend ist („Darüber hinaus ist es zur weitergehenden Information der Abschlussadressaten empfehlenswert, den ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag in einer gesonderten Rechnung auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag überzuleiten, [...]“). Ein Wahlrecht sollte nicht in einer Gesetzesbegründung verankert sein. Das Wort „empfehlenswert“ sollte gestrichen werden.



Zu Nummer 84 (§ 342 HGB – Erweiterung des Aufgabenbereichs des DRSC)

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs des DRSC e. V. begrüßen wir natürlich. Trotz fortschreitender Vereinheitlichung der Rechnungslegung existiert immer noch eine Vielzahl nationaler Vorschriften und Regelungen, derer sich internationale Gremien wie das IFRIC nicht annehmen (können). Diese Lücken zu schließen ist eine der Aufgaben des DRSC. Wir regen jedoch an, die Beschränkung auf die internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn von § 315a Abs. 1 HGB-E aufzuheben. Danach wären die auf die Abschlüsse nach § 264e HGB-E anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von der Neuregelung nicht umfasst. Folglich schlagen wir vor, die Interpretationen allgemein auf die IFRS zu beziehen.

Zu A. Allgemeiner Teil/II. Modernisierung/4. Die Modernisierungsmaßnahmen im Einzelnen/d. Sonstiges

Wir bedauern, dass die Umsatz- und Gewinnrealisierung nach der „Percentage of completion-Methode“ keinen Eingang in den Referentenentwurf gefunden hat. Die Ergebnisse einer vom DRSC in Kooperation mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Lehrstuhl „Financial Accounting and Auditing“ an der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller/Dr. Brigitte Eierle) durchgeführten Befragung von deutschlandweit 4.000 Unternehmen zum ED-IFRS for SMEs ergaben, dass die Auftragsfertigung auch für einen erheblichen Teil der mittelständischen Unternehmen relevant ist.

Die Nichtberücksichtigung damit zu begründen, dass derzeit vor dem Hintergrund des Realisationsprinzips kein Raum für eine Änderung der handelsbilanziellen Abbildung von langfristigen Fertigungsaufträgen besteht, überzeugt uns nicht. Auch die Argumentation, dass bereits nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB die Verpflichtung besteht, einer Verzerrung der Ertragslage durch entsprechende Angaben im Anhang Rechnung zu tragen, kann umgekehrt genauso für die Einführung der PoC-Methode verwendet werden. Denn der dann erfolgte Ausweis noch nicht realisierter Gewinne kann ebenso im Anhang erläutert werden. Wir halten trotz fehlender Steuerneutralität die Einführung der PoC-Methode im Hinblick auf eine Internationalisierung des Bilanzrechts für dringend geboten.

Artikel 2 (Änderung Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Hinsichtlich der Änderungen folgender Normen sind u. E. Übergangsvorschriften zu regeln:

- §§ 247 Abs. 3, 273 HGB a. F. – Sonderposten mit Rücklageanteil
- § 248 Abs. 2 HGB a. F. – Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. – Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern bzw. Umsatzsteuer



- § 253 Abs. 3 HGB a. F. – Außerplanmäßige Abschreibungen des Umlaufvermögens wegen künftiger Wertschwankungen auf den niedrigeren Zukunftswert
- § 253 Abs. 4 HGB a. F. – Außerplanmäßige Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
- § 253 Abs. 5 HGB-E – Wertaufholung
- § 269 HGB a. F. – Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen